Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 9077.) Verordnung, betreffend die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser. Vom 11. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 109 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1883, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, was folgt:

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat, beschließt über Anträge auf Genehmigung oder Veränderung der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Januar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 8) in das Verzeichniß der konzessionspflichtigen gewerblichen Anlagen (§. 16 der Gewerbeordnung) aufgenommenen Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister für Handel und Gewerbe:

v. Puttkamer. v. Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1885.

(Nr. 9078.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock. Vom 15. Dezember 1884.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin haben, nachdem die in dem Staatsvertrage vom 20. Mai 1865 Artikel 15 ff. zwischen den betheiligten beiden Staatsregierungen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund nach Rostock getroffenen Vereinbarungen in Folge Ablaufs der im Artikel 15 daselbst vorgesehenen Frist hinfällig geworden, zum Zwecke einer anderweiten Vereinbarung über die Herstellung einer solchen Eisenbahn zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath, Dr. juris Paul Micke,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Allerhöchstihren Ministerialrath Ernst Ehlers,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation den nachstehenden Staatsvertrag vereinbart haben.

Artikel Eins.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt eine Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock für eigene Rechnung auszuführen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung gestattet nach Maßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb Ihres Staatsgebietes.

Artikel Zwei.

Die Bahn soll in Stralsund an die dort mündende Berliner Nordbahn, eventuell auch an die Vorpommersche Eisenbahn (Angermünde–Stralsund), in Rostock an eine oder mehrere der daselbst einmündenden Bahnen direkten Schienenanschluß erhalten. Sie soll mit normaler Spur (1,435 Meter Spurweite) und so hergestellt werden, daß ein direkter Wagenübergang von und nach den Anschlußbahnen stattfinden kann.

Im Uebrigen kann der Bau und Betrieb der Bahn nach Maßgabe der Bestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 und den dazu künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen eingerichtet werden.

Die Feststellung des gesammten Bauprojekts sowie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, steht der Königlich Preußi-

schen Regierung allein zu, welche übrigens sowohl bezüglich der Speziallinie der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen und Haltestellen innerhalb des Mecklenburgischen Staatsgebietes etwaige besondere Wünsche der Großherzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Die Anlage von Sicherheitsstreifen und Bahnbefriedigungen für den im Mecklenburgischen Gebiete belegenen Theil der Linie soll in demjenigen Umfange stattfinden, in welchem derartige Anlagen zum Schutze der Adjazenten der in das Preußische Gebiet entfallenden Strecke der Bahn für erforderlich erachtet werden sollten. Es soll aber auch hierbei auf die Wünsche der Großherzoglichen Regierung thunlichst Rücksicht genommen werden.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Wegen, Brücken, Uebergängen, Triften und Wasserzügen betreffen, bleibt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 des Mecklenburgischen Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 der Großherzoglichen Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten. Ebenso verbleibt Derselben auch die Bestimmung über die Anlage von Zufuhrwegen zu den Bahnhöfen.

Es gilt als vereinbart, daß die Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht der Eisenbahnverwaltung zur Last fallen. Die aus §. 6 des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 sich ergebenden Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltung werden hierdurch indeß nicht berührt.

Sollte nach Fertigstellung der Bahn die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, innerhalb des Mecklenburgischen Staatsgebietes von der Großherzoglichen Regierung für erforderlich erachtet werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, es müssen aber in derartigen Fällen von der Großherzoglichen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit weder durch die neue Anlage der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Aufwand erwächst, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

Im Uebrigen soll die gesammte Bahn von Stralsund bis Rostock sowohl in ihrer baulichen Ausführung als in ihren Betriebseinrichtungen als eine einheitliche Anlage gelten und die Behandlung derselben innerhalb beider Staatsgebiete eine gleichmäßige sein.

Artikel Drei.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Geleise erforderliche Breite zu geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen zu schreiten.

Artikel Vier.

Für die bei Ausführung der Vorarbeiten den betheiligten Grundbesitzern etwa zugefügten Schäden und Nachtheile ist den Beschädigten angemessene Vergütung zu gewähren.

Auch wird die Königlich Preußische Regierung bei Feststellung der Projekte darauf halten, daß, soweit ein Bedürfniß hierzu sich ergiebt, an der Bahn diejenigen Anordnungen getroffen werden, welche zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetriebe für die Adjazenten geeignet sind.

Artikel Fünf.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird der Verkehrs-Entwickelung von und nach der Stralsund-Rostocker Bahn bereitwillige Förderung zu Theil werden lassen und insbesondere, soweit thunlich, dahin wirken, daß auf den Bahnen Ihres Gebietes von und nach der Stralsund-Rostocker Eisenbahn keine höheren Tarifeinheiten berechnet werden, als von und nach den übrigen anschließenden Bahnen und daß auch in Bezug auf die Errichtung von Vereinstarifen, durchgehende Expeditionen und Durchgehen der Wagen ohne Umladung eine gleichmäßige Behandlung stattfindet.

Artikel Sechs.

Die Genehmigung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne steht — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — der Königlich Preußischen Regierung allein zu. Etwaige besondere Wünsche der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung wird hierbei die Königlich Preußische Regierung thunlichst berücksichtigen. Auch gilt als vereinbart, daß zwischen Stralsund und Rostock in jeder von beiden Richtungen täglich mindestens zwei Züge mit Personenbeförderung gefahren werden und in den Tarifen für die Strecke im Großherzoglich Mecklenburgischen Gebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke im Königlich Preußischen Gebiete.

Artikel Sieben.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung behält Sich vor, zur Ueberwachung Ihrer Interessen und Gerechtsame bei dem Bau, wie auch bei dem Betriebe einen Kommissarius zu bestellen, welchem die Bahnverwaltung jede für seine Zwecke nöthige Einsicht zu gestatten beziehungsweise Auskunft zu ertheilen hat.

Artikel Acht.

Die Landeshoheit bleibt für die Bahnstrecke im Großherzoglich Mecklenburgischen Gebiete der Großherzoglichen Regierung ausschließlich vorbehalten. Alle innerhalb des Großherzoglich Mecklenburgischen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage und den Transport auf derselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den Mecklenburgischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und, soweit nicht allgemeine Reichsgesetze Platz greifen, nach den Mecklenburgischen Gesetzen beurtheilt werden.

Auch sollen die an der Bahnstrecke im Großherzoglichen Gebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung sein.

Artikel Neun.

Unterthanen der Königlich Preußischen Regierung, welche beim Betriebe der Bahn im Großherzoglich Mecklenburgischen Gebiete angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die auf der Strecke der Bahn im Großherzoglich Mecklenburgischen Gebiete angestellten Beamten sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Vorgesetzten, im Uebrigen aber den Gesetzen des Ortes unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten der Bahn innerhalb des Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des Mecklenburgischen Staates vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter, unter welchen die Mecklenburgischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel Zehn.

So lange die Bahn im Eigenthum und Betriebe der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, wird der Betrieb weder mit einer Gewerbesteuer noch mit einer anderen Staatsabgabe oder Staatslast belegt, noch auch eine Besteuerung zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zugelassen werden, nachdem die zur Zeit in Betracht kommenden Kommunen ihrerseits auf Besteuerung der Bahn verzichtet haben. Auch soll die Bahn nebst Zubehör von der Grundsteuer, sowie von allen Deich- und Siellasten befreit sein.

Sofern der Vereinbarung in diesem Artikel zuwider Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, hat die Großherzogliche Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten.

Artikel Elf.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung übernimmt — in Anerkennung der aus der Bahnanlage für die betreffenden Theile Ihres Staatsgebietes sich ergebenden Vortheile — die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb Ihres Landesgebietes der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,

2) zu den Baukosten der Bahn einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 350 000 Mark, in Worten: Dreihundert fünfzigtausend Mark, zu gewähren.

Die für die Bewilligung dieses baaren Zuschusses (sogenannter „Landeshülfen") in den zwischen dem Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsministerium

und den Mecklenburgischen Ständen vereinbarten „Normativbestimmungen“ (veröffentlicht unter dem 8. Januar 1883 im Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Jahrgang 1883 Nr. 2 Seite 7 ff.) unter Nr. 2 festgesetzten Voraussetzungen sollen für diesen Fall bezüglich der Stralsund-Rostocker Eisenbahn schon jetzt als vorhanden anerkannt werden; auch soll die nach Nr. 5 ebendaselbst der Mecklenburgischen Regierung vorbehaltene Befugniß zum Ankauf der in Rede stehenden Eisenbahn durch die Bestimmungen im Artikel Dreizehn dieses Vertrages als geregelt angesehen werden.

Zugleich will die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung auf diejenigen Befugnisse, welche Ihr nach Nr. 7 der gedachten Normativbestimmungen gegenüber sonstigen, aus Landesmitteln unterstützten Sekundärbahn-Unternehmungen vorbehalten sind, der Königlich Preußischen Regierung gegenüber bezüglich der von Letzterer zu bauenden und betreibenden Stralsund-Rostocker Eisenbahn hierdurch verzichten.

Artikel Zwölf.

Die im Artikel Elf unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Bahnhöfe und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätzen, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen ꝛc. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke zur Verhütung von Feuersgefahr ꝛc. für nothwendig erachtete, der Expropriation unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten.

Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Entschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile nicht zu tragen, und die für den Bau der Bahnen erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben in das Eigenthum des Preußischen Staates übergehen. Diesem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen. Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer karten- und registermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie wo nur eine, sei es vorübergehende, sei es dauernde, Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszugs ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die

Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Expropriation zu beantragen, zu welchem Zweck die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung der Königlich Preußischen Regierung für Ihr Gebiet das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Expropriationswege für den Grunderwerb ꝛc. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen. Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel Elf unter Nr. 2 übernommenen Verpflichtung auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden ꝛc. mit letzteren Sich zu verständigen, Sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen Ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Artikel Dreizehn.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung behält Sich das Recht vor, die innerhalb Ihres Gebietes von der Königlich Preußischen Regierung hergestellte Bahnstrecke der Bahn von Stralsund nach Rostock nebst allem zu derselben zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, in Folge einer mindestens drei Jahre vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals, einschließlich der während der Bauzeit aufgelaufenen vierprozentigen Zinsen, sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen, indeß abzüglich der seitens des Großherzoglich Mecklenburgischen Staates zu den Herstellungskosten der Bahn gewährten Landeshülfe und ohne Anrechnung des Werthes des unentgeltlich hergegebenen Terrains zu erwerben.

Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll außerdem von dem ursprünglichen Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Beide Hohe kontrahirende Regierungen sind übrigens darin einverstanden, daß, falls die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung von dem hier vorbehaltenen Ankaufsrechte künftig Gebrauch machen sollte, ungeachtet der Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der betreffenden Bahnstrecken nie eine Unterbrechung in dem Betriebe auf denselben eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze betreffende Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen sich anpassende geeignete Verständigung Platz greifen soll.

Macht die Großherzogliche Regierung von dem Ankaufsrechte Gebrauch, so kann Sie den Betrieb auf der angekauften Strecke an einen Privatunternehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung Preußens übertragen, falls und so lange die in Preußen belegene Bahnstrecke sich im Eigenthume und Betriebe des Preußischen Staates befindet. Umgekehrt wird, falls und so lange nach etwaigem Ankaufe

des Mecklenburgischen Bahntheiles die Großherzogliche Regierung den Betrieb auf letzterem selbst führt, die Königlich Preußische Regierung auch Ihrerseits den Betrieb der in Preußen belegenen Bahnstrecke an einen Privatunternehmer ohne ausdrückliche Zustimmung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung nicht übertragen.

Artikel Vierzehn.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen. Im Uebrigen wird die Königlich Preußische Regierung ohne Zustimmung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die auf deren Gebiete belegenen Bahnstrecken nicht veräußern, auch ohne vorgängige Verständigung mit Derselben den Betrieb einem Privatunternehmer nicht übertragen.

Artikel Fünfzehn.

Der gegenwärtige Vertrag erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren, vom Tage der Ratifikationsauswechselung an gerechnet, mit dem Bau der Bahn begonnen und innerhalb einer weiteren Frist von drei Jahren die Bahn bis zur Betriebseröffnung vollendet sein sollte.

Artikel Sechszehn.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden thunlichst bald erfolgen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegeln versehen worden.

So geschehen zu Berlin, den 15. Dezember 1884.

Dr. Micke. (L. S.)

Ehlers. (L. S.)

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 15. Dezember 1884.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

1) Zu Artikel 2 Absatz 1. Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung übernimmt es, bezüglich der Einführung der Stralsund-Rostocker Eisenbahn in einen der zu Rostock bestehenden oder noch zu errichtenden Bahnhöfe auf die Gewährung thunlichst günstiger Bedingungen seitens der betreffenden Bahnverwaltungen hinzuwirken, soweit Sie dazu auf Grund des Ihr diesen Bahnen gegenüber zustehenden Aufsichts- oder konzessionsmäßigen oder kontraktlichen Rechts im Stande ist.

2) Zu Artikel 2 Absatz 3. Die Königlich Preußische Regierung erklärt Sich hinsichtlich der Anlegung von Stationen und Haltestellen bereit, auf der Strecke Ribnitz–Rostock außer bei Ribnitz drei an geeigneten Orten und in angemessener Entfernung von einander belegene Stationen oder Haltestellen zu errichten, an welchen die verkehrenden Züge nach Bedarf anzuhalten haben.

3) Zu Artikel 3.

a) Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß bei der Aufstellung des Projekts zwar bereits auf die künftige Anlage des zweiten Geleises Rücksicht genommen, die unentgeltliche Hergabe des Terrains jedoch nur in dem für die Herstellung eines eingeleisigen Bahnkörpers und der etwa gleich für zwei Geleise einzurichtenden Kunstbauten und Dammstrecken auf moorigem Untergrunde erforderlichen Umfange in Anspruch genommen wird.

b) Hinsichtlich der Beschaffung desjenigen Terrains, welches zur Herstellung der Anschlüsse an die Bahnhöfe der in Rostock einmündenden Bahnen erforderlich ist, gilt als vereinbart, daß die Königlich Preußische Regierung zunächst nur die unentgeltliche Ueberweisung des Terrains für den in Aussicht genommenen Einen Anschluß beanspruchen wird,

unbeschadet Ihres Rechtes, im Falle des Anschlusses an den zweiten Bahnhof auch die unentgeltliche Hergabe des hierfür nothwendigen Grund und Bodens zu verlangen.

c) Sollte die Königlich Preußische Regierung Sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgeleisen, Stationen und Haltestellen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Geleises schreiten, so wird die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel 11 unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für Ihr Gebiet das Expropriationsrecht nach Maßgabe des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 und seiner Ergänzungen bewilligen und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Expropriationen zu Eisenbahnanlagen in dem Mecklenburgischen Gebiete zur Zeit Geltung haben.

4) Mit Rücksicht auf die Bestimmung in Nr. 2 der für das Großherzogthum erlassenen „Normativbestimmungen für die Bewilligung von Unterstützungen aus Landesmitteln zum Bau von Neben- oder Sekundär-Eisenbahnen" (Nr. 2 des Regierungsblattes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Jahrgang 1883 S. 7) glaubt die Großherzogliche Regierung von einer besonderen Sicherstellung der Erhaltung der Bahn und eines geordneten Betriebes nicht absehen zu dürfen. Die Königlich Preußische Regierung ist der Ansicht, daß die Erwägungen, welche den Bestimmungen der Nr. 2 cit. zum Grunde liegen, einem staatlichen Eisenbahnunternehmen gegenüber überhaupt nicht zutreffen, und daß es daher besonderer Kautelen bezüglich der Erhaltung der Bahn — zumal im Hinblicke auf die Bestimmungen des Artikels 43 der Reichsverfassung — nicht bedarf. Um der Großherzoglichen Regierung indeß entgegen zu kommen und für Dieselbe auch formell jedes Bedenken gegen die Zulässigkeit der Bewilligung einer Landeshülfe zu beseitigen, will die Königlich Preußische Regierung Sich noch besonders verpflichten, für die Erhaltung der Bahn und eines geordneten Betriebes Ihrerseits Sorge zu tragen.

5) Zu Artikel 11. Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung erkennt an, daß der von Ihr zu leistende Baarzuschuß gemäß der Vorschrift in Nr. 3 Absatz 2 der im Artikel 11 des Vertrages erwähnten Normativbestimmungen mit der Eröffnung des Betriebes der Strecke Ribnitz-Rostock fällig wird. Die Königlich Preußische Regierung wird den Zeitpunkt der bevorstehenden Betriebseröffnung und die Kasse, an welche die Zahlung zu leisten ist, mindestens drei Monate vorher der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung mittheilen.

6) Zu Artikel 12. Es herrscht Beiderseits Einverständniß, daß das zur Anlage von Sicherheitsstreifen erforderliche Terrain den betreffenden Besitzern verbleibt und nur hinsichtlich der Benutzung den durch den Zweck der Anlage bedingten Beschränkungen unterworfen wird.

7) Die Ratifikation des Vertrages soll baldthunlichst herbeigeführt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin bewirkt werden.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben der Königlich Preußische Bevollmächtigte und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 15. Dezember 1884.

Dr. Micke. Ehlers.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 19. Juni 1885 zu Berlin stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 15. April 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Hoppenau im Landkreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 23 S. 127, ausgegeben den 6. Juni 1885;

2) das unterm 22. April 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Kämmersdorfer Entwässerungsgenossenschaft im Landkreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 25 S. 143, ausgegeben den 20. Juni 1885;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1885, betreffend die Genehmigung des Dritten Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen durch Emission $3^1/_2$ prozentiger Pfandbriefe, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Posen Nr. 21 S. 135, ausgegeben den 26. Mai 1885,

der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 22 S. 145, ausgegeben den 29. Mai 1885;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Genossenschaft zur Entwässerung des Moorschleusenpotts zu Breitenberg im Kreise Steinburg bezüglich der zur Verlegung ihrer Windschöpfmühle und Herstellung eines neuen Mahlbusens erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 41 S. 965, ausgegeben den 13. Juni 1885;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1885, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Elbing auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. September 1875 ausgegebenen Stadtobligationen von 4½ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 24 S. 135, ausgegeben den 13. Juni 1885;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1885, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Oberbarnim für die von demselben hergestellte Chaussee von der Berlin-Prötzeler Kreischaussee bei Straußberg bis zur Müncheberg-Eberswalder Provinzialchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 26 S. 253, ausgegeben den 26. Juni 1885;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Mai 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Elbing im Betrage von 407 700 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 24 S. 135, ausgegeben den 13. Juni 1885;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Mai 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Cöslin im Betrage von 750 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 24 S. 137, ausgegeben den 11. Juni 1885;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Mai 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Eupen im Betrage von 600 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 27 S. 197, ausgegeben den 18. Juni 1885;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Mai 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Zossen im Betrage von 234 600 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 26 S. 253, ausgegeben den 26. Juni 1885.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.